

Die Landschaft in der Interessenabwägung

Wie schon erwähnt, kam die Groupe de réflexion bei der Diskussion über Landschaftsinitiative und Revision des Raumplanungsgesetzes zur Auffassung, die mangelhafte Wirkung der Raumplanung sei nicht auf das Instrumentarium, sondern auf die fehlende Umsetzung zurückzuführen.

Das Grundprinzip raumplanerischer Entscheide muss unseres Erachtens heissen: Es ist immer eine vollständige Interessenabwägung vorzunehmen. Bei seriöser Berichterstattung gemäss Art. 2, 3 und 47 der Raumplanungsverordnung ist diese vollständige Interessenabwägung weitgehend gegeben; diese Berichterstattung wurde jedoch vielerorts stark vernachlässigt. Zudem wurde immer wieder versucht, der Raumplanung einzelne Aspekte überzuordnen. Als der Lärm als raumwirksame Erscheinung entdeckt wurde, mussten in den Legenden der Zonenpläne plötzlich die Lärmempfindlichkeitsstufen als einziges Element der Zonenbestimmungen aufgeführt werden. Später wurde einziges Kriterium bei der Interessenabwägung das Versprechen, Arbeitsplätze zu schaffen, später die Ansiedlung guter Steuerzahler. Neuerdings soll die Produktion erneuerbarer Energie Vorrang vor den übrigen Aspekten der Raumplanung haben; dafür wird sogar das Recht geändert. Es ist und bleibt jedoch so: absolute Priorität haben - aufgrund der Verfassung - nur Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung; nur in ihrem Fall ist eine Interessenabwägung unzulässig. Das Ziel der Interessenabwägung heisst in der Regel nicht „entweder – oder“, sondern „sowohl als auch, wenn möglich“.

Am Rande vermerkt sei auch, dass eine seriöse Interessenabwägung gemäss Raumplanungsgesetz auch die Nachhaltigkeit weitgehend garantiert. Schon fast anderthalb Jahrzehnte vor der Konferenz von Rio wurde der Grundsatz der Nachhaltigkeit in Art. 1 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes verankert.

Art. 1 Ziele

1 Bund, Kantone und Gemeinden ... stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die **natürlichen Gegebenheiten** sowie auf die Bedürfnisse von **Bevölkerung** und **Wirtschaft**.

...

Die Interessenabwägung gemäss Raumplanungsverordnung ist sehr detailliert und eher kleinräumig. Sie wird grossen Landschaftsräumen oft nicht gerecht. Wir schlagen deshalb vor, zuerst zu prüfen, ob ein Vorhaben landschaftsverträglich sei. Dabei haben wir den neuen Ansatz des Gebrauchswertes, des Vermächtniswertes und des Existenzwertes der Landschaft zugrunde gelegt. Erst wenn die Landschaftsverträglichkeit festgestellt ist, wird dann die detaillierte Prüfung gemäss Raumplanungsverordnung vorgenommen.

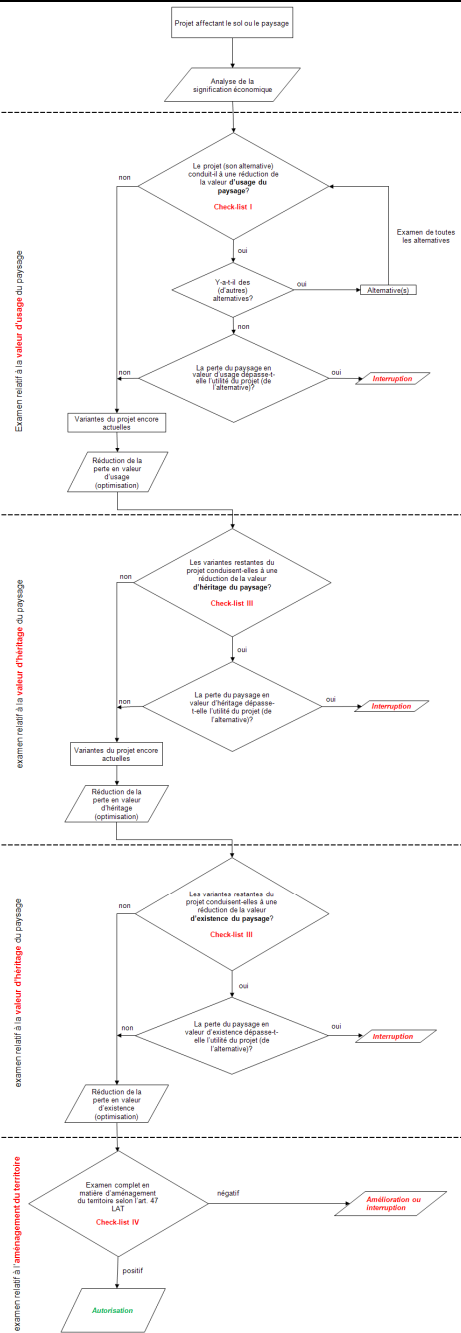
Ablaufschema: vgl. Checklisten

Gebrauchswert der Landschaft

Vermächtniswert der Landschaft

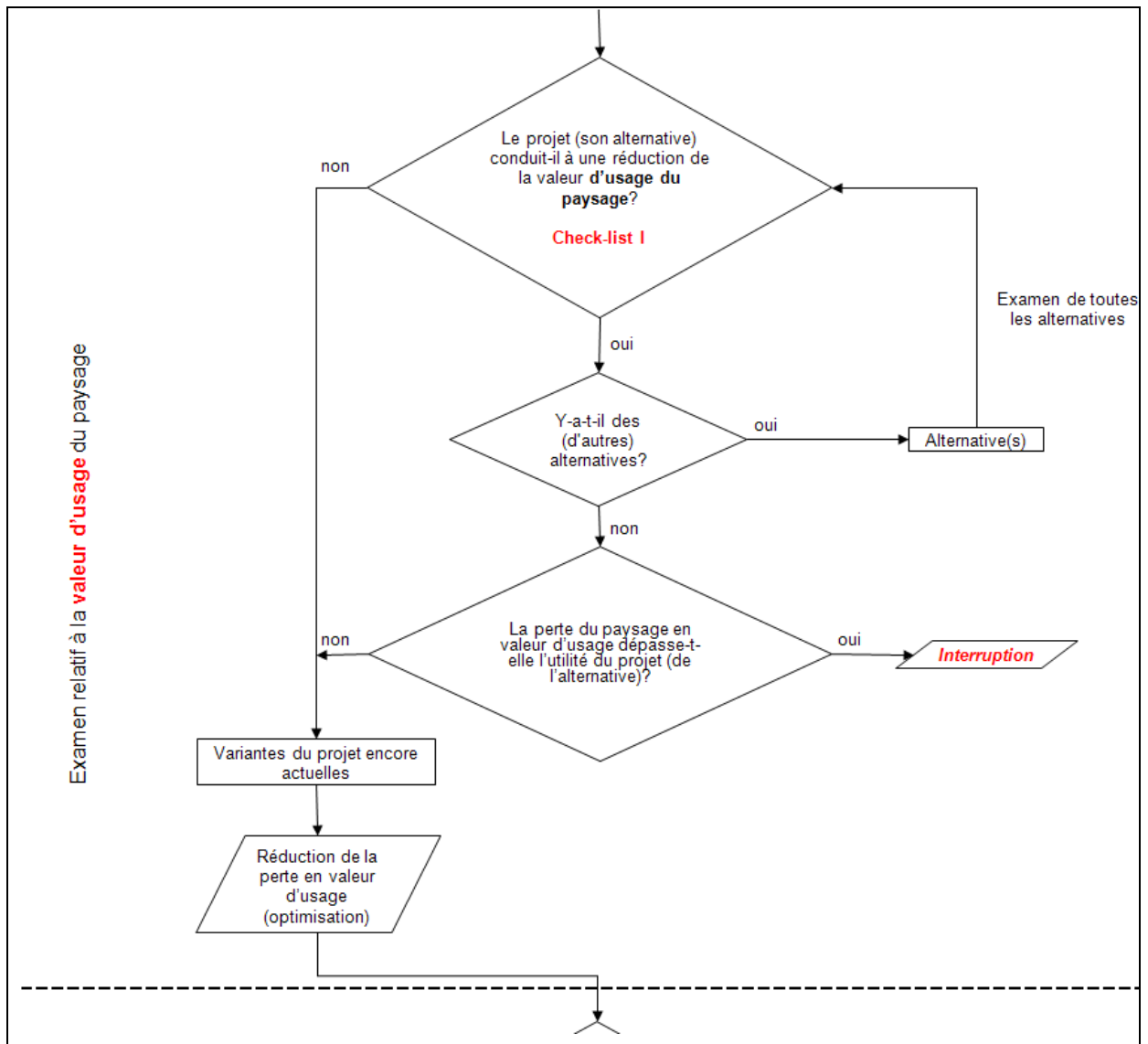
Existenzwert der Landschaft

Prüfung gemäss RPV



(Auch die umgekehrte Reihenfolge ist möglich; es besteht dann jedoch die Gefahr, dass ein Projekt, welches alle Detailkriterien erfüllt, als nicht landschaftsverträglich trotzdem abgelehnt werden muss.)

Die von uns vorgeschlagene Prüfungsmethode ist kein absolutes System. In jeder Phase ist eine Projektoptimierung möglich und erwünscht. In einem iterativen Prozess soll so die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens erreicht werden.



Dies schliesst nicht aus, dass ein Projekt auch einmal abgelehnt werden muss; dies wird jedoch frühzeitig sichtbar, so dass administrative Leerläufe und unnütze Kosten vermieden werden.

Prüfung nach Raumplanungsverordnung

Was im zweiten Teil der Prüfung folgt, ist nichts anderes als die Checkliste gemäss Artikel 47 Raumplanungsverordnung, wobei Aspekte von Artikel 2 und 3 einbezogen sind.

Wir haben versucht, in der Checkliste möglichst viele relevante Einzelfragen zu erfassen, aber

- nicht alle sind immer relevant
- die Aufzählung ist nicht abschliessend

			Bericht		
Art. 3 Abs. 2 e.	die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.	Welche Funktionen erfüllt der betroffene Wald?			
		Werden diese Funktionen beeinträchtigt?			
		Werden Waldränder durch angrenzende Vorhaben beeinträchtigt?			
				
Art. 3 Abs. 3	Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen	Wurden die Bedürfnisse der Bevölkerung ermittelt?			
		Werden sie angemessen berücksichtigt?			
		Wird das Siedlungsgebiet ausgedehnt?			
		Werden neue Ansatzpunkte für die Ausdehnung des Siedlungsgebietes bzw. für die Schaffung neuer Siedlungsgebiete geschaffen?			
.....					
Art. 3 Abs. 3 a.	Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;	Liegen neue Siedlungsteile in der Nähe der Arbeitsplatzschwerpunkte und Zentrumsgebiete?			
		Besteht in der Umgebung neuer Arbeitsplatzgebiete ein ausreichendes Potenzial an Arbeitskräften?			
		Bestehen öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen den neuen Wohn- bzw. Arbeitsgebieten und den zugeordneten Arbeits- bzw. Wohngebieten oder werden solche gleichzeitig geschaffen?			

Indirekt und direkt landschaftsrelevante Punkte sind grau und gelb hinterlegt. Damit ist jedoch nichts über das Gewicht dieser landschaftlichen Kriterien ausgesagt. Um zu verdeutlichen, dass alle Kriterien gleichwertig sind, haben wir die Einzelfragen auch für die nicht landschaftsrelevanten Punkte aufgeführt. In jedem Bereich ist auch eine Zeile offen, um anzudeuten, dass auch weitere, nicht aufgeführte Kriterien zu berücksichtigen sind.

Bei zahlreichen Vorhaben werden die meisten Markierungen in der Spalte "nicht relevant" zu finden sein. Ziel ist es, in den relevanten Zeilen möglichst viele grün hinterlegte Kästchen markieren zu können. Wo eine Frage nicht mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ist sie im Bericht zu beantworten. Ebenfalls im Bericht ist zu begründen, weshalb eine negative Beurteilung eines Kriteriums nicht zu einer Optimierung oder zur Aufgabe des Vorhabens führt. Das heisst, es ist zu begründen, weshalb die nachteilige Auswirkung bei der Interessenabwägung von den positiven Auswirkungen des Vorhabens überwogen wird.

Es geht also nicht darum, mittels der Checkliste durch eine Punktwertung eine absolute Beurteilung zu erhalten, sondern es geht darum, die Interessenabwägung transparent und nachvollziehbar zu machen, damit die Diskussion auf die wesentlichen Punkte zu konzentrieren und zu versachlichen.

Unsere Hoffnung ist,

- dass die Checkliste zur Landschaftsverträglichkeit raumwirksamer Vorhaben beiträgt,
- dass sie eine Arbeitserleichterung bringt und
- dass sie durch alle Beteiligten angewandt wird (Projektierende, Genehmigungsbehörden, Einspracheberechtigte)

Damit wäre eine gemeinsame Diskussionsgrundlage geschaffen und bei seriöser Anwendung durch die Projektierenden könnten Sackgassen vermieden und auf Anhieb genehmigungsfähige Projekte erzielt werden. Die grösste Wirkung könnte die Checkliste in diesem Sinne erzielen, wenn sie von allen Beteiligten - im Idealfall auch von den Gerichten - als Standard anerkannt würde.

1.2.2013 *Bü*